

RAYNET ENDBENUTZER-LIZENZVERTRAG (EULA)

WICHTIG - BITTE LESEN SIE DIESE VEREINBARUNG SORGFÄLTIG:

DIES IST EINE VEREINBARUNG ZWISCHEN DER RAYNET GMBH, TECHNOLOGIEPARK 20, 33100 PADERBORN, DEUTSCHLAND („RAYNET“, „LIZENZGEBER“) UND IHNEN („LIZENZNEHMER“). DER BEGRIFF „SOFTWARE“ BEINHÄLTET DAS COMPUTERPROGRAMM UND DIE DOKUMENTATION. FALLS SIE DIE OPTION „AKZEPTIEREN“ ANKLICKEN UND/ODER DIE SOFTWARE INSTALLIEREN ODER BENUTZEN, WERDEN SIE AN DIESE VEREINBARUNG GEBUNDEN SEIN. SOLLTEN SIE ALS NUTZER EINEN WOHNSITZ ODER HAUPTGESCHÄFTSSITZ IN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA HABEN, IST IHR VERTRAGSPARTNER DIE RAYNET INC., DEREN HAUPTGESCHÄFTSSITZ SICH UNTER FOLGENDER ADRESSE BEFINDET, 10, NORTH MARTINGALE ROAD, SUITE 400, SCHAUMBURG, IL 60173, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

DEFINITIONEN

Diese EULA gilt für die folgenden Raynet Softwareprodukte:

RayFlow, RayVentory, RayVentory Catalog, RayManageSofti, EasyManual, RayPack Studio sowie Package Store.

RayPack Studio kann in Abhängigkeit zu der gewählten Edition die folgenden Raynet Computerprogramme beinhalten: RayPack Standard, Professional, Enterprise oder Complete, RayEval Standard und Enterprise, RayQC Professional oder Enterprise und RayQC Advanced.

Als Package Store wird sowohl der RayPackage Configurator (RayPackage.exe) als auch die applikationsspezifische Paketkonfiguration mittels XML-Datei bezeichnet.

Als „**Dienstleistungen**“ wird die Fähigkeit des Lizenznehmers bezeichnet, die Software in eigenen Anwendungspaketen, in der Softwareentwicklung, Serviceerbringung oder Unternehmensberatung („Consulting Business“) zu verwenden.

Als „**Fremdsoftware**“ wird sowohl die von anderen Herstellern kommerziell zu erwerbende Software bezeichnet als auch Open Source Software und Freeware.

Als „**Interne Nutzung**“ wird die Ausführung der Software zu eigenen Zwecken des Lizenznehmers und innerhalb seiner eigenen technischen Umgebung bezeichnet.

Als „**Kommerzielle Zwecke**“ werden Absichten und Ziele bezeichnet, die aus geschäftlichen Interessen wahrgenommen werden und auf direkte Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Auf direkte Gewinnerzielung ausgerichtet sind in diesem Zusammenhang alle Aktivitäten, die nicht der Evaluation, Bewertung und Demonstration dienen.

Als „**Lizenziertes Gerät**“ wird das jeweilige physische oder virtuelle Hardwaresystem bezeichnet, dem eine Lizenz zugewiesen wird. Einschließlich jedoch nicht beschränkt auf, einzelne Computer, vernetzte Computer, Server und mobile Geräte, mit denen die Software arbeitet oder auf denen sie ausgeführt wird.

Als „**Service Provider**“ wird der Lizenznehmer bezeichnet, der die Software erwirbt und aus kommerziellen Zwecken Dienstleistungen für den Endbenutzer, den eigenen Endkunden, erbringt.

Endbenutzer meint in diesem Zusammenhang die Kunden des Lizenznehmers, die Software Produkte des Lizenzgebers verwenden.

Als „**Software**“ wird das jeweilige Raynet Computerprogramm bezeichnet, welches in dem Angebot oder der Bestellung aufgeführt ist.

Als „**Softwarepaket**“ wird das vom Nutzer im Raynet Online Shop „Package Store“ bestellte Anwendungspaket bezeichnet. Anwendungspaket meint in diesem Fall, die von Raynet im Auftrag des Nutzers paketierte Fremdsoftware.

Als „**Verbundene Unternehmen**“ werden solche Unternehmen bezeichnet, die als Mutter- oder Tochterunternehmen in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens einbezogen sind und der Kontrolle des Lizenznehmers unterstehen. In diesem Zusammenhang meint "Kontrolle" 50% oder mehr der Stimmrechte des Unternehmens.

I. SOFTWARE-TRIALS

Sofern der Lizenznehmer neue und/oder erweiterte Funktionen der Software zu Testzwecken erhalten hat, ist unabhängig von ihrer Bezeichnung die Benutzung der Software auf die in dem Angebot oder der Bestellung bestimmte Laufzeit begrenzt. Sofern keine Laufzeit bestimmt ist, beträgt die Frist zur Nutzung einundzwanzig (21) Tage. Nach Ablauf der Laufzeit ist es dem Lizenznehmer untersagt, diese Funktionalität weiterhin zu nutzen und einzusetzen. Die Nutzung unterliegt den nachfolgenden Bedingungen.

1. Nutzungsrecht:

Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer für die vereinbarte Laufzeit eine beschränkte, persönliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz für die interne Nutzung der Software und für den ausschließlichen Zweck, die Software auf ihre Funktion zu testen und Ihre Eignung für die internen Geschäftsanforderungen zu prüfen. Die Laufzeit der Lizenz beginnt mit dem Tag der Auslieferung des Lizenzschlüssels an den Lizenznehmer. Diese Lizenz ist durch den Lizenzgeber jederzeit schriftlich kündbar. Die Kündigung erfolgt automatisch bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse: (a) Abschluss eines Software-Lizenzvertrages durch den Lizenznehmer oder (b) Ablauf der Laufzeit. Die anschließende Nutzung der Funktionalität ist dem Lizenznehmer untersagt.

2. Nutzungsbeschränkung:

Teile der Vollversion der Software können vorenthalten werden oder unbenutzbar sein. Für die Software-Nutzung kann teilweise ein Fernzugriff über das Internet erforderlich sein. Die vollständige Nutzung der Software kann durch technische Schutzvorkehrungen eingeschränkt sein. Die Software darf nicht für kommerzielle Zwecke eingesetzt werden.

3. Gewährleistungsausschluss:

Die Software wird kostenlos ausschließlich zu Testzwecken und ohne Gewähr zur Verfügung gestellt. Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr für die urheberrechtliche Schutzfähigkeit, für Vollständigkeit und Fehlerfreiheit der technischen Daten und für die spezifische Brauchbarkeit der Software zu einem bestimmten Zweck. Die Software darf nicht in einer Produktionsumgebung verwendet werden.

4. Haftungsbeschränkung:

Die Haftung des Lizenzgebers für etwaige Schäden, einschließlich entgangenem Gewinn, Datenverlust oder sonstige Neben- oder Folgeschäden, die durch die Nutzung der Software oder die Nichtbenutzung der Software bzw. der mitgelieferten Daten entstanden sind, ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Kardinalpflichten oder Haftung für Produktschäden nach dem Produkthaftungsgesetz.

II. SOFTWARE-LIZENZ

1. Anwendungsbereich/Vertragsgegenstand:

- (1) Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer Zugang zu der Software.
- (2) Für Service Provider gelten die Bestimmungen des Kapitel IV ergänzend. Lizenzen, die ausweislich des Angebots oder der Bestellung nicht als Service Provider Lizenz bezeichnet sind, dürfen nicht entsprechend der Bedingungen in Kapitel IV benutzt werden.
- (3) Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Raynet. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB im Widerspruch zu den nachfolgenden Bestimmungen stehen, gelten die Bestimmungen dieser EULA vorrangig. Der Vorrang individueller schriftlicher Vereinbarungen zwischen Lizenzgeber und dem Lizenznehmer bleibt hiervon unberührt.

2. Nutzungsrecht:

- (1) Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer eine beschränkte, persönliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz für die interne Nutzung und Installation der Software. Das Nutzungsrecht unterscheidet sich nach Device-Lizenz, Concurrent-User-Lizenz oder FTE-Lizenz (Full Time Equivalent).
- (2) Device-Lizenz: Die Device-Lizenz berechtigt den Lizenznehmer die Software pro lizenziertes Gerät zu benutzen. Die jeweilige Anzahl der Device-Lizenzen ist abschließend in dem Angebot oder der Bestellung aufgeführt.
- (3) Concurrent-User-Lizenz: Die Concurrent-User-Lizenz berechtigt den Lizenznehmer die Software auf beliebig vielen Geräten zu installieren. Sie darf jedoch nicht zeitgleich von mehreren Nutzern benutzt werden, Nutzer können nur nacheinander auf die Software zugreifen. Eine Concurrent-User-Lizenz ist ausschließlich in Verbindung mit einer Floating-License-Server-Lizenz nutzbar. Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer mit der Concurrent-User-Lizenz ein beschränktes, persönliches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für die interne Nutzung und Installation der Floating-License-Server-Software. Die jeweilige Anzahl der Concurrent-User- und Floating-License-Server-Lizenz ist abschließend in dem Angebot oder der Bestellung aufgeführt.
- (4) Die FTE-Lizenz berechtigt den Lizenznehmer die Software für eine beliebige Anzahl von Geräten zu nutzen, die auf der Grundlage seiner Mitarbeiteranzahl kalkuliert wird.
- (5) Der Lizenznehmer darf die Software ausschließlich auf eigenen Geräten oder auf Geräten verbundener Unternehmen installieren. Die dem Lizenznehmer gewährte Lizenz darf durch die verbundenen Unternehmen ausschließlich benutzt werden sofern, (a) die Benutzung für den Lizenznehmer oder die verbundenen Unternehmen ausschließlich von Vorteil ist, (b) der Lizenznehmer gewährleistet, dass die Benutzung der Software durch die verbundenen Unternehmen unter Beachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung erfolgt und (c) der Lizenznehmer die verbundenen Unternehmen gegenüber dem Lizenzgeber schriftlich benennt.

- (6) Der Lizenznehmer darf die Lizenz von einem Gerät auf ein anderes nur unter Voraussetzung der Deinstallation der Lizenzsoftware auf dem ersten Gerät übertragen. Der Lizenznehmer darf die Lizenz innerhalb der verbundenen Unternehmen von einem Unternehmen auf ein anderes nur mit schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers übertragen.
- (7) In dem Angebot oder der Bestellung ist erkennbar, ob der Lizenznehmer eine befristete Lizenz (Mietlizenz/Subscription) oder eine unbefristete Lizenz erworben hat. Im Falle einer befristeten Lizenz ist die Dauer des Nutzungsrechts in dem Angebot oder der Bestellung benannt. Die Subscription verlängert sich nach Ablauf des Vertrages automatisch um weitere 12 Monate, sofern die Subscription nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum jeweiligen Vertragsende schriftlich gegenüber dem Lizenzgeber gekündigt wird. Ausgenommen von dieser Regelung sind Projektlicenzen mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten.

3. Nutzungsbeschränkung/Eigentumsrecht:

- (1) Dem Lizenznehmer wird untersagt, (a) die Software anderen Personen zur Nutzung in einem Serviceunternehmen oder einer ähnlichen Einrichtung zur Verfügung zu stellen; (b) die Software an Dritte zu vertreiben, Unterlizenzen zu erteilen, zu übertragen, zu verleihen oder anderweitig zugänglich zu machen (außer in diesem Vertrag ausdrücklich gestattet); (c) die Software über den gesetzlich zulässigen Umfang hinaus, weder disassemblieren, dekompileieren, zerlegen, technisch umkehren noch ändern oder ein Reverse Engineering durchführen. Dem Nutzer ist es untersagt technische Maßnahmen zum Schutz der Software zu umgehen.
- (2) Der Lizenznehmer darf die Software zu Backupzwecken kopieren, vorausgesetzt der Lizenznehmer beachtet sämtliche Urheberrechte und ähnliche rechtliche Hinweise.
- (3) Der Lizenzgeber behält sich sämtliche Rechte, Titel, Anteile und anderes geistiges Eigentum an der Software und der Dokumentation. Das unbefugte Kopieren und Verändern der Software ist dem Lizenznehmer untersagt.
- (4) Die Software ist nicht für die Hochrisikonutzung entwickelt oder vorgesehen. Es wird keine Lizenz für die Verwendung der Software für oder in Verbindung mit einer Hochrisikonutzung erteilt. Unter Hochrisikonutzungen sind solche Nutzungen zu verstehen, die im Falle eines Ausfalls der Software Todesfälle oder schwere Verletzungen von Personen, Sachen oder Umwelt zur Folge haben können. Hochrisikonutzungen findet beispielsweise in folgenden Bereichen statt: Luftverkehr oder andere Arten der Personenbeförderung, Kraftfahrzeuge, Waffensysteme, Nuklear- oder Chemieanlagen und lebenserhaltende oder implantierbare medizinische Geräte.

4. Software von Drittanbietern, Open Source und Freeware:

- (1) Die ordnungsgemäße Lizenzierung für Software von Drittanbietern obliegt dem Lizenznehmer.
- (2) Die Benutzung von Open Source oder Freeware Produkten, die in Zusammenhang mit der Software zur Verfügung gestellt werden, ist unter den Bedingungen der jeweils geltenden Lizenzvereinbarung lizenziert. Jegliche darüberhinausgehende Nutzung unterliegt nicht der Kontrolle des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber ist in diesem Fall nicht für den Inhalt der Seiten, enthaltene Links, Änderungen oder Aktualisierungen der Seiten verantwortlich.

5. Wartung

Mit Kauf der Lizenz und nach Zahlung der entsprechenden Gebühr erhält der Lizenznehmer Anspruch auf technischen Support, einschließlich Software-Korrekturen, Änderungen oder Pflege der Software. Diese Wartungsdienste werden gemäß den jeweils gültigen Wartungsbedingungen entsprechend der von dem Lizenznehmer gebuchten Wartungsstufe von dem Lizenzgeber zugänglich gemacht. Die gebuchte Wartungsstufe ist in dem Angebot oder der Bestellung benannt. Die Lizenzgebühren einer Mietlizenz beinhalten Wartungsdienste der gebuchten Wartungsstufe für die Laufzeit der Lizenz. Die Wartungsdienste schließen nicht die Software-Versionen ein, bezüglich

derer der Lizenzgeber bestimmt, dass sie ein separates Produkt darstellen oder die der Lizenzgeber seinen Kunden zusätzlich oder separat in Rechnung stellt. Die Wartungsdienste verlängern sich nach Ablauf des Wartungsvertrages automatisch um weitere 12 Monate, sofern die Wartung nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum jeweiligen Wartungsende schriftlich gegenüber dem Lizenzgeber gekündigt wird.

6. Buchführungspflicht/Prüfung:

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, über seine Obliegenheiten in diesem Vertrag gesondert Buch zu führen. Diese Verpflichtung gilt über einen Zeitraum von einem (1) Jahr nach Ablauf der Lizenz hinaus. Der Lizenzgeber hat während der Vertragslaufzeit und für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nach Ablauf der Lizenz das Recht die Einhaltung der Vertragsbedingungen und die Richtigkeit der Buchführung gegenüber dem Lizenznehmer zu überprüfen. Der Lizenzgeber muss die Überprüfung gegenüber dem Lizenznehmer mindestens fünf (5) Tage im Voraus schriftlich mitteilen. Der Lizenzgeber hat das Recht, die Buchführung des Lizenznehmers durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu überprüfen. Die Einsichtnahme in die Bücher kann nach Ankündigung durch den Lizenzgeber während der Geschäftszeiten und maximal halbjährlich ausgeübt werden. Wird im Rahmen der Prüfung eine Diskrepanz von fünf (5) Prozent oder mehr zwischen dem Bestand an genutzter Software und vorhandener Lizenzen festgestellt, hat der Lizenznehmer sämtliche Kosten des Prüfverfahrens zusätzlich zu den Kosten der Unterlizenzierung und Zinsen in Höhe von acht (8) Prozent über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu tragen.

7. Vertragsdauer/Kündigung

Die Laufzeit der Lizenz beginnt mit dem Tag der Auslieferung des Lizenzschlüssels an den Lizenznehmer. Der Lizenzgeber ist zur Kündigung des Vertrages berechtigt, sofern (a) der Lizenznehmer den Zahlungsbedingungen nicht nachkommt und/oder (b) der Lizenznehmer die Bedingungen dieses Vertrags missachtet und der Verstoß auch nach Erhalt einer schriftlichen Abmahnung nicht binnen zehn (10) Tagen geheilt wird. Im Falle der wirksamen Kündigung einer Mietlizenz ist der Lizenznehmer verpflichtet die Nutzung der Software einzustellen, sämtliche Kopien der Software (einschließlich Kopien auf Speichermedien) zu vernichten und dieses gegenüber dem Lizenzgeber zu bestätigen. Diese Bestimmung gilt für sämtliche Kopien jeglicher Art, ob teilweise oder vollständig. Mit Wirksamwerden der Kündigung verzichtet der Lizenznehmer auf sämtliche mit diesem Vertrag gewährten Rechte.

8. Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung.
- (2) Die Gewährleistung entfällt, wenn (a) der Lizenznehmer ohne Zustimmung des Lizenzgebers die Software ändert oder durch Dritte ändern lässt, (b) der Lizenznehmer die Software nicht bestimmungsgemäß oder missbräuchlich nutzt, (c) Probleme oder Fehler darauf beruhen, dass die Software mit Programmen oder Softwareprodukten genutzt wird, die nicht kompatibel sind, (d) Fremdsoftware oder Open Source Software nicht ausreichend lizenziert ist.
- (3) Der Lizenzgeber steht dafür ein, dass die Funktionsweise der gelieferten Software während der Gewährleistungsfrist im Wesentlichen der Spezifikation des Softwareproduktes entspricht.
- (4) Der Lizenzgeber gewährleistet nicht, dass die gelieferte Software den Anforderungen des Lizenznehmers entspricht. Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewährleistung für technische Einzelheiten, Lauffähigkeit der Software in der Kundenumgebung oder die Eignung der Software für einen bestimmten Zweck, sofern in der Spezifikation der Software nichts anderes bestimmt ist. In der Spezifikation der Software oder sonstigen Dokumenten festgelegte Spezifikationen stellen keine Garantie dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche bezeichnet.

- (5) Sofern dem Lizenznehmer aufgrund von Gewährleistung ein Anspruch auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zusteht, unterliegt dieser der nachstehenden Haftungsbeschränkung.

9. Haftungsbeschränkung

- (1) Für Schäden an anderen Rechtsgütern als dem Leben, Körper oder Gesundheit, ist die Haftung ausgeschlossen, soweit die Schäden nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Lizenzgebers, seinen Organen, gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder sonstiger Erfüllungsgehilfen beruhen. Unberührt bleibt die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (2) Die Haftung des Lizenzgebers für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger Datensicherung eingetreten wäre.
- (3) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht sofern ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10. Geheimhaltungsverpflichtung

- (1) Jegliche von dem Lizenzgeber oder dessen Vertreter zur Verfügung gestellte Software, Dokumentation oder technische Information in Bezug auf die Software und die Bedingungen dieser Vereinbarung, ist ohne weitere Kennzeichnung oder Bezeichnung als "Geschäftsgeheimnis/Vertrauliche Information" zu behandeln. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die zugänglich gemachten Informationen geheim zu halten, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben und nur im Rahmen dieses Vertrages zu benutzen. Der Lizenznehmer wird zu diesem Zweck sämtliche Unterlagen und Datenträger so geheim halten wie seine eigenen geheim zuhaltenden Unterlagen, und jeden Mitarbeiter der Zugang zu vertraulichen Informationen des Lizenzgebers erhält auf die Geheimhaltung verpflichten. Die vorstehenden Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Vertrages für einen Zeitraum von drei (3) Jahren bestehen.
- (2) Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht für Informationen, die (a) sich in schriftlicher Form vor Vertragsabschluss bereits im Besitz des Lizenznehmers befanden oder (b) der Allgemeinheit aufgrund Veröffentlichungen Dritter ohne Zutun des Lizenznehmers zugänglich geworden sind, wobei der Lizenznehmer für das Vorliegen dieser Ausnahmen die Beweislast trägt.

11. Einschränkungen für US-amerikanische Behörden

Für US-Regierungsbehörden als Lizenznehmer gilt für die Nutzung der Software: Die Software ist eine Handelsware ("Commercial Item(s)") im Sinne von 48 C.F.R. Absatz 2.101 und besteht aus kommerzieller Computersoftware ("Commercial Computer Software") sowie aus Dokumentation für kommerzielle Computersoftware ("Commercial Computer Software Documentation") im Sinne von 48 C.F.R. Absatz 12.212 bzw. 48 C.F.R. Absatz 227.7202. Der Hersteller behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Software zu verändern. Vorbehaltlich anderer gleichwertiger oder höherwertiger Bestimmungen erwirbt die US-Regierung keinerlei Rechte, die Software ohne schriftliche Zustimmung des Herstellers zu verändern. Hersteller ist die Raynet GmbH, Technologiepark 20, 33100 Paderborn, Deutschland.

12. Exportbestimmungen

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt die Software in Länder zu exportieren oder sie in einer Weise zu verwenden, die nach zu beachtenden Ausfuhrgesetze oder anderen Beschränkungen und

Regelungen oder dem United States Export Administration Act (nachstehend insgesamt als die "Ausfuhrgesetze" bezeichnet) verboten sind. Wird ein Teil der Software gemäß den Ausfuhrgesetzen als ein der Ausfuhrkontrolle unterliegendes Element identifiziert, erklärt und versichert der Lizenznehmer, dass er nicht Angehöriger eines Staates ist oder in sonstiger Weise in einem Staat ansässig ist, gegen den ein US-Embargo verhängt wurde (z.B. Iran, Syrien, Sudan, Kuba, Nordkorea), und dass es ihm im Rahmen der Ausfuhrgesetze nicht untersagt ist, die Software zu besitzen; er versichert keine Organisation zu sein, die nach dem Recht dieser Staaten organisiert oder in ihnen in anderer Weise ansässig ist. Alle Rechte zur Verwendung der Software werden unter der Bedingung gewährt, dass der Lizenznehmer die Ausfuhrgesetze beachtet und die Rechte bei Zuwiderhandlung gegen diese Gesetze als verwirkt gelten.

13. Firmenname:

Der Lizenzgeber darf den Firmennamen des Lizenznehmers in einer Kundenliste führen.

III. PACKAGE STORE

1. Anwendungsbereich/Vertragsgegenstand:

- (1) Raynet gewährt dem Nutzer Zugang zum Package Store und der angebotenen Softwarepakete via Internet. Die Software ermöglicht dem Nutzer fertige Softwarepakete herunter zu laden und auf verschiedene Hardware zu verteilen.
- (2) Die Rechte an der in den Softwarepaketen verfügbaren Fremd-, Open Source Software oder Freeware richten sich nach den Lizenzbestimmungen der jeweiligen Rechteinhaber, die von dem Nutzer mit Download des Softwarepaketes und Installation desselben anerkannt werden. Der Zugang zu der Software berechtigt den Nutzer nicht, die in den Softwarepaketen enthaltene Fremd-, Open Source Software oder Freeware zu nutzen. Der Nutzer ist ausdrücklich verpflichtet, die notwendigen Nutzungsrechte/Lizenzen bei den jeweiligen Herstellern zu erwerben. Der Nutzer versichert, dass er über ausreichende Nutzungsrechte der Softwarepakete verfügt und weist dies ohne schuldhaftes Zögern auf Anfrage gegenüber Raynet nach.
- (3) Der Nutzer hat keinen Anspruch auf Bereitstellung von Paketinhalten oder -versionen, die über die Angebotenen hinausgehen.
- (4) Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Raynet. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB im Widerspruch zu den nachfolgenden Bestimmungen stehen, gelten die Bestimmungen dieser EULA vorrangig.

2. Nutzungsrechte:

- (1) Raynet räumt dem Nutzer ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht ein, auf den Package Store zuzugreifen und zu nutzen. Die Software darf innerhalb verbundener Unternehmen ausschließlich für interne Nutzung benutzt werden.
- (2) Die gelieferten Softwarepakete, Skripte, Dokumentationen, Installationsroutinen usw. dürfen ausschließlich im Einklang mit den jeweiligen Nutzungsbedingungen der beinhalteten Softwareprodukte genutzt werden. Weder die vollständigen Softwarepakete noch deren Bestandteile dürfen an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Download und Verwendung der einzelnen Softwarepakete sind nur gestattet, sofern der Nutzer die Lizenzbedingungen des jeweiligen Rechteinhabers akzeptiert und die entsprechend erforderlichen Nutzungsrechte beim Nutzer vorhanden sind. Erforderliche Lizenzschlüssel müssen vom Nutzer erworben werden.

- (4) Die Softwarepakete können vom Nutzer konfiguriert werden – unberührt dessen ist die Weitergabe an Dritte untersagt.
- (5) Service Provider dürfen ein über den Package Store gekauftes Softwarepaket jeweils nur für einen einzigen Endkunden verwenden. Für einen weiteren Endkunden ist dasselbe Softwarepaket ein weiteres Mal über den Package Store zu erwerben.
- (6) Wartungsdienste werden nicht angeboten.

3. Nutzungsbeschränkung/Eigentumsrecht:

- (1) Dem Nutzer wird untersagt, (a) die Software anderen zur Nutzung oder zur Verfügung zu stellen; (b) die Software an Dritte zu vertreiben, Unterlizenzen zu erteilen, zu übertragen, zu verleihen oder anderweitig zugänglich zu machen (außer im Vertrag ausdrücklich gestattet); (c) die Software über den gesetzlich zulässigen Umfang hinaus, weder zu disassemblieren, dekompileieren, zerlegen, technisch umkehren noch ändern oder ein Reverse Engineering durchzuführen.
- (2) Das unbefugte Kopieren und Verändern der Software ist dem Nutzer untersagt. Der Nutzer ist verpflichtet, die Software gesichert aufzubewahren, so dass ein unberechtigter Zugang bzw. unzulässiges Kopieren verhindert wird.
- (3) Dem Nutzer ist es untersagt technische Maßnahmen zum Schutz der Software zu umgehen.
- (4) Rechte des Nutzers im Rahmen des § 69e UrhG bleiben unberührt. Die Rechte des Nutzers aus §§ 69 d Abs. 2 und 3 UrhG bleiben ebenfalls unberührt.
- (5) Raynet behält sich sämtliche Rechte, Titel, Anteile und anderes geistiges Eigentum an der Software und der Dokumentation sowie an sämtlichen Kopien vor.

IV. SERVICE PROVIDER-LIZENZ

Dieses Kapitel gilt ergänzend zu den Bedingungen der EULA und beschreibt die Nutzungsbedingungen, nach welchen der Service Provider, nachfolgend Lizenznehmer genannt, Dienstleistungen gegenüber Endbenutzern anbieten darf. Soweit in den folgenden Bedingungen nicht anders niedergelegt, gelten die Bestimmungen dieses Kapitels in Ergänzung zu der EULA und nicht anstelle der Bestimmungen der EULA.

1. Lizenzvergabe:

- (1) Diese Bestimmung ersetzt die Bestimmung II.1. der EULA in dem Umfang wie der Lizenznehmer ausweilich dem Angebot oder der Bestellung eine Service Provider Lizenz erhalten hat.
- (2) Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer eine beschränkte, persönliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz für die interne Nutzung der Software und um Dienstleistungen gegenüber Endbenutzern bereitzustellen.

2. Nutzungsrecht:

In Ergänzung zu der Bestimmung II.2. der EULA darf der Lizenznehmer die Software innerhalb der eigenen technischen Umgebung sowie in der Umgebung des Endbenutzers verwenden, für den er Dienstleistungen erbringt.

3. Nutzungsbeschränkung:

- (1) In Ergänzung zu der Bestimmung II.3. der EULA darf der Lizenznehmer die Software ausschließlich auf Computern, Servern und Netzwerken an eigenen Standorten oder an Standorten des Endbenutzers verwenden.

- (2) Nach Abschluss der Leistungserbringung darf die Software nicht am Kundenstandort oder auf Systemen des Endbenutzers verbleiben. Ist die Software auf Computern, Servern oder Netzwerken installiert, die nicht im Eigentum des Lizenznehmers stehen, hat der Lizenznehmer die Software vollständig zu entfernen. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software außerhalb der eigenen oder außerhalb der Umgebung des Endbenutzers zu benutzen.

4. Verpflichtungen des Lizenznehmers:

- (1) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt Zusicherungen, Garantien oder Gewährleistungen in Bezug auf die Spezifikationen, Funktionen, Fähigkeiten oder anderweitige Angaben über die Software zu machen, die nicht mit denen der Produktbeschreibung oder der Werbematerialien, die von dem Lizenzgeber geliefert werden, übereinstimmen. In keinem Fall ist der Lizenznehmer berechtigt Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien im Namen des Lizenzgebers auszusprechen.
- (2) Der Lizenznehmer hat den Lizenzgeber und die Software stets in einer positiven und professionellen Art und Weise zu vertreten und zu präsentieren. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, die Software unter einer neuen Marke, einem anderen Produktnamen oder ähnlichem zu präsentieren. Dies betrifft insbesondere Berichte, Splash Screens, Dokumentation und jegliche andere Arten der Darstellung von geistigem Eigentum.
- (3) Der Lizenznehmer verpflichtet sich mit dem Endbenutzer eine Vereinbarung zu schließen, die ebenso geeignet ist den Schutz der Software zu gewährleisten wie diese Vereinbarung. Der Lizenznehmer hat den Lizenzgeber unverzüglich über jeden Verstoß in Bezug auf die Nutzungsrechte der Software in Kenntnis zu setzen. Der Lizenznehmer wird die Bestimmungen der Vereinbarung mit seinem Endbenutzer in gleicher Weise durchsetzen, wie er es in Bezug auf eigenes geistiges Eigentum tun würde. In jedem Fall werden Lizenzgeber und Lizenznehmer kooperativ zusammenarbeiten, um die Rechte des Lizenzgebers bei Verstößen durch den Endbenutzer zu schützen.

5. Haftungsfreistellung:

- (1) Der Lizenznehmer verpflichtet sich den Lizenzgeber gegen jegliche Verluste, Kosten, Haftung oder Schäden, einschließlich Anwaltsgebühren zu verteidigen und schadlos zu halten, die sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit: (a) einer Verletzung der Bestimmungen dieser Vereinbarung durch den Lizenznehmer oder seinen Endbenutzern, (b) einer Gewährleistung oder Zusicherung des Lizenznehmers ohne schriftliches Einverständnis des Lizenzgebers oder (c) jeder anderen Handlung oder Unterlassung des Lizenznehmers im Zusammenhang mit der Vermarktung oder der Bereitstellung der Software im Rahmen dieses Abkommens.
- (2) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, jede betrügerische, irreführende, illegale oder unethische Handlung zu unterlassen, die dem Lizenzgeber oder der Software Schaden zufügen können. Er verpflichtet sich, alle geltenden bundesstaatlichen, staatlichen und lokalen Gesetze und Vorschriften (einschließlich Datenschutz, Schutz der Privatsphäre, Import und Export Compliance-Bestimmungen und Verordnungen) im Zusammenhang mit seiner Leistung im Rahmen dieser Vereinbarung zu beachten.

6. Support und Wartung:

Der Lizenzgeber erbringt Support und Wartungsleistungen ausschließlich gegenüber dem Lizenznehmer und nicht gegenüber dem Endbenutzer.

7. Marketing und Marken

- (1) Sämtliche Marketingmaterialien, Kopien der Software zu Demonstrationszwecken und andere Materialien, die von dem Lizenzgeber zur Vermarktung der Produkte und Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, verbleiben im Eigentum des Lizenzgebers und sind nach Beendigung oder Ablauf der Lizenzlaufzeit, innerhalb von dreißig (30) Tagen an den Lizenzgeber zurückzugeben.
- (2) Der Lizenznehmer darf die Marke des Lizenzgebers in Verbindung mit der Software verwenden. Alle Darstellungen der Marke, die der Lizenznehmer zu verwenden beabsichtigt, müssen mit den Richtlinien des Lizenzgebers übereinstimmen, die dieser dem Lizenznehmer zur Verfügung stellt. Der Lizenzgeber hat das Recht, jegliche Benutzung seiner Marken zu verwehren. Der Lizenznehmer wird keine Marken des Lizenzgebers in Verbindung mit einer anderen Marke verwenden. Während der Laufzeit des Vertrages hat jede Partei das Recht, mit der Geschäftsverbindung zu werben.